

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1960

Nummer 123

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	31. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub für Verwaltungslehrlinge	2797
20363	4. 11. 1960	RdErl. d. Finanzministers	
20323		G 131 und LBG; hier: Berücksichtigung von Weihnachtszuwendungen bei der Regelung von Versorgungsbezügen	2799
2310	5. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Durchführung des Bundesbaugesetzes	2799
7816	16. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vereinfachung der Unterlagen für die Beantragung von Beihilfen für Beregnungsanlagen im Gemüse-, Obst- und Gartenbau auf Freilandflächen	2802
7816	12. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vereinfachung der Unterlagen für die Beantragung von Beihilfen für Beregnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben	2809/10

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 29. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28. November 1960, 10 Uhr vormittags, Düsseldorf, Haus des Landtags	2817/18
Gesetzentwürfe und Interpellationen	2819/20

I.

203033

Erholungsurlaub für Verwaltungslehrlinge

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1960 —
II A 2 — 27.14.38 — 15656/60

Verwaltungslehrlinge, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausbildung für ihre Laufbahn angenommen und zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten einen Erholungsurlaub von 24 Werktagen im Urlaubsjahr.

Verwaltungslehrlinge, die zu Beginn des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den für Beamtte im Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn vorgesehnen Erholungsurlaub nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 9. März 1960 (GV. NW. S. 30/46).

Auf den Erholungsurlaub der Verwaltungslehrlinge sind Werktagen, die deshalb dienstfrei sind, weil die Dienstzeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, in dem in § 5 Abs. 7 der Urlaubsverordnung bezeichneten Umfang anzurechnen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Forstlehrlinge und Verwaltungslehrlinge, die auf Grund der für die Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopfersversorgung geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung angenommen werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 21. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1218 / SMBI. NW. 203033) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBI. NW. 1960 S. 2797.

20363
20323**G 131 und LBG; hier: Berücksichtigung von Weihnachtszuwendungen bei der Regelung von Versorgungsbezügen**RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1960 —
B 3240/B 3040 — 3640/IV/60

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben sich damit einverstanden erklärt, daß künftig bei der Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 158 BBG und 37 Abs. 2 Satz 2 G 131 Weihnachtszuwendungen als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst außer Betracht gelassen werden, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Ich bitte, auch bei der Anwendung des § 165 LBG entsprechend zu verfahren.

Abschn. I Buchst. a und Abschn. II Satz 1 meines RdSchr. v. 26. 2. 1955 — n. v. — B 3001 — 658/IV/55 — ist damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1960 S. 2799.

2310**Durchführung des Bundesbaugesetzes**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 11. 1960 —
Z B 1 — 0.310

Nach § 189 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) sind am 29. Oktober 1960 folgende Teile des Gesetzes in Kraft getreten:

die Teile

- IV (Bodenordnung),
 - V (Enteignung),
 - VII (Ermittlung von Grundstückswerten),
 - VIII (Allgemeine Vorschriften; Verwaltungsverfahren),
 - IX (Verfahren vor den Kammern [Senaten] für Bau-landsachen),
 - X (Änderung grundsteuerlicher Vorschriften),
- aus dem Teil VI die Vorschrift des § 133,

ferner Teil XI, soweit sich die Übergangs- und Schlußvorschriften auf die vorgenannten Teile beziehen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, daß ab 29. Oktober 1960 auf den Verkehr mit Grundstücken Preisstopvorschriften nicht mehr anzuwenden sind (§§ 185, 186 Abs. 1 Nrn. 65—67). Um ungerechtfertigten Preissteigerungen entgegenzuwirken und den Baulandmarkt zu beleben, sollen gleichzeitig die verschiedenen Maßnahmen, die das Gesetz zur Ordnung des Bodenmarktes vor sieht, wirksam werden. Hierzu gehören insbesondere

- A) die Vorverlegung des Entstehens der Erschließungsbeiträge,
- B) die Einrichtung von selbständigen Gutachterausschüssen für die Ermittlung der Grundstückswerte,
- C) die Bekanntmachung von Richtwerten für Grundstücke sowie
- D) die Erhöhung der Grundsteuer für unbebaute bau reife Grundstücke.

Am 29. Juni 1961 wird das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinden hinzutreten.

Der Vollzug des Bundesbaugesetzes und damit auch dieser Maßnahme liegt in erster Linie in der Hand der Gemeinden. Diese stehen daher vor verantwortungsvollen Aufgaben. Dabei muß der Zusammenhang des Bundesbaugesetzes mit dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht erkannt werden. Die Wohnungszwangswirtschaft kann nur gelockert werden, wenn auch künftig neue Wohnungen in ausreichender Anzahl und zu tragbaren Bedingungen geschaffen werden. Eine der Voraussetzungen hierfür ist, daß an der Stelle des Bedarfs Bau land in dem erforderlichen Umfange und zu Preisen zur Verfügung steht, die frei von spekulativen Erwägungen sind. Es ist deshalb erforderlich, daß die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben von den Gemeinden rechtzeitig vorbereitet und mit Nachdruck durchgeführt werden.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

A) Zur Erschließung (§§ 123 ff. BBauG)

Während nach dem preuß. Fluchtniengesetz (i. Verb. mit dem Ortsstatut) die Pflicht der Eigentümer zur Zahlung von Anliegerbeiträgen erst entstand, wenn auf den an die Straßen angrenzenden Grundstücken ein Gebäude errichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nach § 133 Abs. 2 BBauG bereits mit der Herstellung der Erschließungsanlage. Auf die Möglichkeit, Teilbeträge im Sinne der Kostenspaltung zu erheben, soweit diese in der Ortsatzung vorgesehen ist, wird hingewiesen. Diese zeitliche Vorverlegung wird den Gemeinden die Erfüllung ihrer Erschließungspflicht dadurch erleichtern, daß sie einen wesentlichen Teil der von ihnen verauslagten Erschließungskosten bereits nach Herstellung der Erschließungsanlagen zurückhalten. Die zeitliche Vorverlegung des Entstehens der Beitragspflicht soll darüber hinaus erschweren, daß erschlossene Grundstücke von den Eigentümern auf längere Sicht von der Bebauung zurückgehalten werden. Bei der Entscheidung über Anträge auf Erlasse, Stundung oder Verrentung von Erschließungsbeiträgen sollte dieser Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden.

§ 133 BBauG, der Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht regelt, ist für öffentlich-rechtliche Beiträge, die nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden können, nach § 189 Abs. 2 bereits am 29. Oktober 1960 in Kraft getreten. Im übrigen werden die Vorschriften des Sechsten Teils am 29. Juni 1961 in Kraft treten. Demnach bleiben insoweit die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Anliegerbeiträgen) sowie das auf diesen Vorschriften beruhende Ortsrecht grundsätzlich bis zum 29. Juni 1961 in Geltung. Das Landesrecht bleibt insbesondere auch insoweit unberührt, als es den Erlaß, die Stundung oder die Verrentung von Beiträgen regelt.

1. Begriff der Erschließungsanlagen

Der in § 133, § 189 Abs. 2 BBauG aufgenommene Begriff „Erschließungsanlagen“ wird durch § 127 Abs. 2 BBauG verdeutlicht. Zu den in § 127 Abs. 2 genannten Erschließungsanlagen gehören also nicht Anlagen zur Ableitung von Abwasser von den anliegenden Grundstücken. Nur für die dort bezeichneten Erschließungsanlagen entsteht die Beitragspflicht, soweit Beiträge auch nach dem bisherigen Anliegerbeitragsrecht erhoben werden konnten, unter den nachstehend unter 2 dargestellten Voraussetzungen. Der Umfang des Erschließungsaufwands, die Art seiner Ermittlung, seine Verteilung sowie die Fälligkeit und Zahlung des Beitrages richten sich insoweit nach bisherigem Recht. Können nach den landesrechtlichen (ortsrechtlichen) Vorschriften öffentlich-rechtliche Beiträge auch für Erschließungsanlagen anderer als der in § 127 Abs. 2 BBauG genannten Art erhoben werden, so bleibt es bei dem bisher geltenden Recht; § 133 BBauG ist nicht anwendbar.

2. Entstehen der Beitragspflicht

Das Entstehen der Beitragspflicht regelt § 133 BBauG wie folgt:

- a) Übernimmt die Gemeinde Anlagen, die von einem anderen Unternehmer hergestellt worden sind, als gemeindliche Erschließungsanlagen, so entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme (Abs. 2 Satz 2).
- b) Für Erschließungsanlagen, die am 29. Oktober 1960 bereits hergestellt waren, ist die Beitragspflicht mit diesem Tage entstanden (Abs. 4). Die Anforderungen, die an die Herstellung einer Erschließungsanlage zu stellen sind, ergeben sich aus dem Landesrecht (Ortsrecht). Die Gemeinde hat die bereits hergestellten Erschließungsanlagen, für die Beiträge erhoben werden sollen, bekanntzugeben. Soweit nach Landesrecht (Ortsrecht) eine Berechtigung zur Kostenspaltung besteht, ist in der Bekanntmachung auch zu bezeichnen, für welche Anlagen Teilbeträge erhoben werden. Über die Form der Bekanntmachung enthält das Gesetz keine Sonderregelung. Die Bekanntmachung der bereits hergestellten Erschließungsanlagen nach Abs. 4 sollte möglichst bald erfolgen. Sie ist zwar nicht Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht. Die Bekanntmachung ist aber notwendig, um die Eigentümer über die sich für sie ergebende Beitragspflicht rechtzeitig

zu unterrichten. Sie wird zugleich dazu beitragen, daß Zweifel über das Entstehen der Beitragspflicht bereits durch Rückfragen bei der Gemeindeverwaltung und nicht erst in einem rechtsförmlichen Verfahren nach Zustellung des Beitragsbescheids geklärt werden.

- c) Für Erschließungsanlagen, die nach dem 29. Oktober 1960 hergestellt werden, entsteht die Beitragspflicht mit der „endgültigen Herstellung“ (Abs. 2). Wann eine Anlage als endgültig hergestellt anzusehen ist, ist bis zum Inkrafttreten des Sechsten Teils des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Bekanntmachung der nach dem 29. Oktober 1960 endgültig hergestellten Erschließungsanlagen besteht nicht (vgl. Abs. 4). Wegen der Bekanntmachung nach Abs. 1 siehe im folgenden unter 3.
- d) War die Beitragspflicht bereits vor dem 29. Oktober 1960 entstanden, so richtet sich die Geltendmachung des Anspruchs ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften (§ 180 Abs. 1 BBauG).

3. Beitragspflichtige Grundstücke

Der Kreis der Grundstücke, die der Beitragspflicht unterliegen, wird in § 133 Abs. 1 abgegrenzt. Hiernach besteht die Beitragspflicht zunächst für solche durch Anlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 erschlossenen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche (z. B. als Lagerplatz) Nutzung rechtsverbindlich festgesetzt ist unter der weiteren Voraussetzung, daß ihrer sofortigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung rechtliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen (Abs. 1 Satz 1). Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Grundstücke bekanntzugeben.

§ 133 Abs. 1 Satz 2 regelt die Beitragspflicht für Grundstücke, für die verbindliche Festsetzungen über eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht getroffen worden sind. Hierher gehören Grundstücke innerhalb und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortssteile.

Diese Grundstücke unterliegen nur dann der Beitragspflicht, wenn insgesamt folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Grundstücke müssen erschlossen sein, d. h. die Erschließung muß in dem Umfange durchgeführt sein, daß die Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- die Grundstücke müssen nach der Verkehrsauffassung Baulandeigenschaft besitzen. Diese Voraussetzung wird insbesondere erfüllt sein, wenn die Grundstücke im Geschäftsverkehr als baureifes Land angesehen werden und eine größere Anzahl von Grundstücken in dem betreffenden örtlichen Bereich zu Baulandpreisen veräußert worden ist,
- die Grundstücke müssen nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Für die Auslegung des Begriffs „geordnete bauliche Entwicklung“ können die Grundsätze herangezogen werden, die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Bauregelungsverordnung aufgestellt worden sind.

Die hiernach der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind von der Gemeinde bekanntzugeben (Abs. 1 Satz 2). Für die Form und Bedeutung der Bekanntmachung verweise ich auf die Ausführungen unter 2 b.

B) Zur Ermittlung von Grundstückswerten (§ 136 ff. BBauG)

Solange noch keine einheitlichen Vorschriften darüber vorliegen, nach welchen Grundsätzen die Ermittlung des Verkehrswertes vorzunehmen (vgl. § 141 Abs. 4 BBauG) ist, werden die Gutachterausschüsse nach den bisher in der Praxis der Grundstücksschätzungen angewandten Grundsätzen zu arbeiten haben. Der Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 141 Abs. 4 BBauG ist also nicht Voraussetzung dafür, daß die Gutachterausschüsse ihre Tätigkeit aufnehmen können.

C) Zur Bekanntmachung von Richtwerten für Grundstücke (§ 143 Abs. 3, 4 und 6 BBauG)

Um die Übersicht über den Grundstücksmarkt zu erleichtern, sind auf Grund der Kaufpreissammlungen bei

den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse durchschnittliche Lagewerte für das Gemeindegebiet oder Teile davon zu ermitteln. Diese Richtwerte sind in regelmäßigen Abständen ortsüblich in der Gemeinde bekanntzumachen. Sie sind auch der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und dort in Übersichten zusammenzustellen.

D) Zur Baulandsteuer (§§ 172 ff. BBauG)

Die Merkmale des Begriffs „baureife Grundstücke“ sind in § 12 a Abs. 1 des Grundsteuergesetzes i. d. F. des § 172 Nr. 1 Buchst. a BBauG festgelegt.

Die Feststellung, welche Grundstücke danach baureif sind oder als baureif gelten, ist zunächst Aufgabe der Gemeinden, da sie diese Grundstücke in einer Karte auszuweisen haben (§ 12 a Abs. 3 GrStG). Die Karte ist erstmalig „zum“ 1. Januar 1961 bekanntzumachen, d. h. maßgebend für das Vorliegen der Baureife ist dieser Stichtag. Sie soll den Finanzämtern die Prüfung, welche Grundstücke als „baureif“ der Besteuerung unterliegen, erleichtern und ihnen hierfür eine tatsächliche Grundlage schaffen. Dies hat vor allem für solche Gemeinden und Gemeindeteile Bedeutung, für die städtebauliche Pläne nicht aufgestellt sind. Hier stellen nämlich die Gemeinden durch die Karte fest, welche Grundstücke nach der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets, dem Ausmaß der Erschließung und nach der Verkehrsauffassung als „baureif“ anzusehen sind.

Diejenigen Grundstücke, die nach § 12 a Abs. 6 GrStG von der Anwendung der erhöhten Steuermeßzahl auszunehmen sind, brauchen in der Karte nicht besonders gekennzeichnet zu werden; sie werden erst von den Finanzämtern im Veranlagungsverfahren ausgeschieden.

Für die im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich zu treffenden Entscheidungen ist weiterhin der neu eingefügte Abs. 3 des § 21 des Grundsteuergesetzes von Bedeutung (§ 172 Nr. 1 Buchst. b, bb BBauG). Danach sind die Gemeinden berechtigt, einen besonderen, von den übrigen Hebesätzen abweichenden Hebesatz festzulegen, der allerdings für die hier in Betracht kommenden Steuermeßbeträge einheitlich sein muß. Damit wird den Gemeinden eine Handhabe geboten, den besonderen örtlichen Verhältnissen auf dem Baulandmarkt Rechnung zu tragen.

— MBl. NW. 1960 S. 2799.

7816

Vereinfachung der Unterlagen für die Beantragung von Beihilfen für Beregnungsanlagen im Gemüse-, Obst- und Gartenbau auf Freilandflächen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 3. 1960 — II A 3 — 2360 — 141/60

Um die Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Beihilfe- und Darlehnsgewährung insbesondere bei kleinen Anlagen zu erleichtern, wurde 1956 ein „Leitblatt für den Bau von Beregnungsanlagen im Gemüse-, Obst- und Gartenbau“ eingeführt.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist zur Erleichterung der Entwurfsprüfung das als Anlage beigefügte neue Leitblatt entworfen worden; es ist ab sofort bei der Bearbeitung der Anträge anzuwenden.

Anlage

Die Angaben der Leitblätter insbesondere hinsichtlich der Punkte 2.4 bis 2.8, 4.2, 4.4a, 5.1 bis 3, (Anzahl der Entnahmestellen), 7.1 und 2, 8.3, 10.2 sowie 11.5 sollen später statistisch erfaßt werden, sofern sie nicht bereits für die Jahresberichte ausgewertet worden sind.

Der RdErl. v. 26. 3. 1956 — n. v. — V C 1/75 — 2413/53 — „Vereinfachung der Unterlagen für die Beantragung von Beihilfen für Beregnungsanlagen im Gemüse-, Obst- und Gartenbau an Freilandflächen“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

- das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf,
- Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster,
- die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster.

Anlage

Leitblatt

für den Bau von Beregnungsanlagen im Gemüse-, Obst- und Gartenbau.

Dieses Leitblatt ist als Erläuterung für den Beregnungsentwurf zu verwenden, gegebenenfalls unter Zusatz besonderer Erläuterungen und Ergänzungen.

Der Entwurf wurde unter Mitwirkung des zuständigen Fachberaters für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in aufgestellt.

1. Persönliche Angaben:

- 1.1 Bauherr und Träger der Maßnahme:
- 1.2 Wohnort: Gemeinde:
- Kreis:
- 1.3 Eigen- oder Pachtbetrieb:
- 1.4 Eigentümer: Wohnort:

2. Betriebsverhältnisse:

- 2.1 Gemüse — Obst — Gartenbau — Gemischtbetrieb:
- 2.2 Gesamtbesitz des Betriebes in ha: Eigentum
..... Pachtung
- 2.3 Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha: Eigentum
..... Pachtung
- 2.4 Größe der zu beregnenden Freilandflächen in ha: Eigentum
..... Pachtung
- 2.5 Größe der zu beregnenden Unterglasflächen für Gemüsebau insgesamt: ha
davon Hochglas: m²
Niederglas: m²
- 2.6 Größe der Beregnungsfläche für Frostschutz: ha
- 2.7 Beregnungsfläche insgesamt (2.4 + 2.5) in ha:
- 2.8 Anteil der Beregnungsfläche am Gesamtbesitz in %:
- 2.9 Verregnung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist — nicht — beabsichtigt ha

3. Boden- und Wasserverhältnisse:

- 3.1 Bodenprofil mit Angabe der einzelnen Bodenarten bis 1,50 m Tiefe:
- 3.2 Geländegefälle:
- 3.3 Höhe des Beregnungsgebietes über NN:
- 3.4 Grundwasser (Höchst- und Tiefstand) unter Flur: m
- 3.5 Langjähriges Mittel der Niederschlagshöhe im Beregnungsgebiet mm/Jahr

4. Ermittlung des Wasserbedarfs:

- 4.1 Der von dem zuständigen Fachberater für Gemüse-, Obst- und Gartenbau aufgestellte Beregnungsplan ist beigelegt.
- 4.2 Gesamtwasserbedarf (einschl. 4.4 Frostschutz) m³/Jahr
- 4.3 Spitzen-Dekade lt. Beregnungsplan: m³
Durchschnitts-Dekade (gemittelt aus gesamten Dekaden): m³
- 4.4 Wasserbedarf für Frostschutz:
- a) Wasserbedarf: m³/Jahr
- b) Anzahl der Frostschutztage: mit: Std./Tg.
- c) Angabe der stündlichen Niederschlagshöhe: mm/h

5. Deckung des Wasserbedarfes:

5.1 Entnahme über Brunnen aus dem Grundwasser:

a) Falls alter Brunnen vorhanden bzw. neuer Brunnen erstellt wird, kurze Beschreibung des Brunnens (Art, Tiefe, ϕ , Filterart und -länge, Kiesschüttung, Dauerleistung l/s):

b) Lage des Brunnens auf Eigen- oder Pachtland:

c) Wie ist die Entnahme rechtlich gesichert?

5.2 Entnahme aus oberirdischen Gewässern:

a) Art des Gewässers:

b) Wasserentnahme - Gestaltungsverträge sind beizufügen.

c) Wie ist die Entnahme rechtlich gesichert?

d) Maßgebende Wasserstände und Wassermengen des Entnahmefluters:

a) bei Mittelwasser: MW m; MQ m³/s

b) bei niedrigstem Niedrigwasser: NNW m; NNQ m³/s

c) sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen am Vorfluter geplant (Ausbau, Stauanlagen etc.):

5.3 Entnahme aus dem öffentlichen Netz einer Wasserversorgungsanlage:

a) Name des Versorgungsunternehmens:

b) Fließdruck bei Entnahme der Beregnungswassermengen von max: l/s

1. in den Vormittagsstunden atü
(Hauptabnahmestunde)

2. in den späten Abendstunden atü

c) Wasserpreis je m³ Entnahmewasser: DM.

Amtliches Schreiben des zuständigen Wasserwerkes über Entnahme, Druckverhältnisse und Wasserpreis ist beizufügen.

6. Regner:

6.1 Vorgesehene Regner:

6.2 Art:

6.3 Erforderliche Stückzahl:

a) Bei normaler Beregnung: Stck; Düsenweite: mm

b) bei Frostschutz: Stck; Düsenweite: mm

6.4 Betriebsdruck an der Düse:

a) Bei normaler Beregnung: atü

b) bei Frostschutz: atü

6.5 Wasserbedarf und Wurfweiten der Regner:

a) Düsenweite: mm, Betriebsdruck: atü

Wasserbedarf: m³/h, Wurfweite: m

b) Düsenweite: mm, Betriebsdruck: atü

Wasserbedarf: m³/h, Wurfweite: m

6.6 Bei Einzelaufstellung beregnete Nutzfläche in m² und Niederschlagshöhe mm/h:

6.7 Bei Verbandsaufstellung (Quadratverband, Rechteckverband, Dreieckverband) beregnete Verbands-Nutzfläche in m² und Niederschlagshöhe mm/h:

6.8 Standdauer der Regner im geschlossenen Verband bei bestimmten Regengaben:

a) Quadratverband = m b) Rechteckverband = m x m

30 mm = h 30 mm = h

20 mm = h 20 mm = h

10 mm = h 10 mm = h

5 mm = h 5 mm = h

c) Dreieckverband = m x m
 30 mm = h
 20 mm = h
 10 mm = h
 5 mm = h

7. Druckrohrleitung:

- 7.1 Ortsfeste Leitung: Gesamtlänge: m; L. W. = mm
 Material:
- 7.2 Bewegliche Leitung: Gesamtlänge: m; ä. ϕ = mm
 Material: i. ϕ = mm
- 7.3 Angabe der benutzten Formeln für die Druckverlustberechnung (feste und bewegliche Leitungen)

8. Pumpanlagen:

- 8.1 Errechnung der Förderhöhe beim ungünstigsten Berechnungsfall
 a) Höhenunterschied vom tiefsten Wasserspiegel bis zum höchsten Geländepunkt: m
 b) Reibungsverluste in der Saugleitung: m
 Reibungsverluste der Armaturen und Formstücke: m
 c) Reibungsverluste in der Druckleitung bis zum letzten Regner: m
 Reibungsverluste der Armaturen und Formstücke m
 d) Düsendruck am letzten Regner: atü

Gesamtförderhöhe: m

Gewählte Förderhöhe des Pumpenaggregates: m

- 8.2 Pumpenart:
- 8.3 Antriebsart:
- 8.4 Fördermenge und Förderhöhe der Pumpe bei bestem Wirkungsgrad:
 $Q = \dots \text{ l/s}$; $H = \dots \text{ m WS}$; $\eta = \dots \%$
- 8.5 Leistungsbedarf N_i an der Pumpenwelle:

$$N_{iPS} = \frac{Q \cdot H \cdot \eta}{75 \cdot \eta}$$

8.6 Gewählte Motorstärke $N_e = \dots \text{ PS} \dots \text{ kW}$

8.7 Kraftstoffverbrauch bei Dieselmotoren:

8.8 Kraftstoffverbrauch bei Benzinmotoren:

8.9 Gesamtbetriebszeit: $\frac{\text{Jahres-}m^3}{m^3/h} = \dots$

8.10 Jahres-Kraftbedarf in kWh:

9. Bauwerke:

9.1 Pumpenhaus (kurze Beschreibung):

.....

9.2 Sonstige Bauwerke:

.....

10. Kosten:

10.1 Gesamtkosten lt. Kostenanschlag:	DM
10.2 Einrichtungskosten je ha Beregnungsfläche:	DM
10.3 Betriebskosten:		
a) Stromkosten einschl. Bedienung, Schmieröl, Packungen etc.	DM/Jahr; je m ³ =
b) Lohnkosten:	DM/Jahr; je m ³ =
c) Unterhaltung:	DM/Jahr; je m ³ =
ca. 1 % der Anlagekosten	DM
Summe Betriebskosten:	DM/Jahr; je m ³ =

11. Jahreskosten ohne Berücksichtigung von Beihilfen und verbilligten Darlehen:

11.1 Zinsen für die Gesamtanlagekosten bei 6 % =	DM/Jahr
11.2 Abschreibung der Gesamtkosten		
a) stationärer Teil 2 % =	DM/Jahr
b) beweglicher Teil 8 % =	DM/Jahr
11.3 Betriebskosten bei der Gesamtwassermenge im Jahr (s. Ziff. 4.2)		
von m ³ :	DM/Jahr
11.4 Summe Jahreskosten:	DM/Jahr
11.5 Demnach kostet 1 m ³ Wasser:	DM	

12. Weitere unter lfd. Nr. 1—11 nicht erfaßte Angaben sind — auf besonderem Blatt — nicht — beigefügt.
(Nichtzutreffendes streichen)

Aufgestellt:

....., den 19.....

Der Bauherr:

Der Entwurfsaufsteller:

— MBl. NW. 1960 S. 2802.

7816

Vereinfachung der Unterlagen für die Beantragung von Beihilfen für Beregnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 10. 1960 — II A 3 — 2360 — 141/60

Entsprechend der für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau mit RdErl. v. 16. 3. 1960 (MBl. NW. S. 2802 / SMBI. NW. 7816) — II A 3 — 2360 — 141/60 getroffenen Regelung wird für den Bau von Beregnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben das als Anlage beigefügte Leitblatt eingeführt. Es ist ab sofort bei der Bearbeitung der Anträge anzuwenden. Das Leitblatt ist vom Planbearbeiter auszufüllen. Es macht die Aufstellung umfangreicher Entwürfe überflüssig und dient zur Erleichterung der Entwurfsprüfung.

Anlage

Die Angaben der Leitblätter sollen später statistisch erfaßt werden, sofern sie nicht bereits für die Jahresberichte ausgewertet worden sind.

An die Regierungspräsidenten,
das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster,
die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster.

Leitblatt**für den Bau von Beregnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben**

(Dieses Leitblatt ersetzt den besonderen Erläuterungsbericht.)

Der Entwurf wurde unter Mitwirkung des zuständigen Fachberaters der Landbau-Außenstelle in aufgestellt.

Beigefügt ist ein Lageplan (Skizze), in welchem die zu beregnenden Flächen, die Lage des Hofes, die Wasserquelle und die Pumpe kenntlich gemacht sind.

1. Persönliche Angaben:

1.1 Bauherr und Träger der Maßnahme:

1.2 Wohnort: Gemeinde:
Kreis:1.3 Eigen- oder Pachtbetrieb:
bei teilweisem Pachtbetrieb: Eigenbetrieb ha
Pachtbetrieb ha

1.4 Eigentümer: Wohnort:

2. Betriebsverhältnisse:2.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha: Acker
..... Grünland2.2 Größe der zu beregnenden Fläche in ha: Acker
..... Grünland**3. Boden- und Wasserverhältnisse:**

3.1 Bodenprofil mit Angabe der einzelnen Bodenarten bis 1,50 m Tiefe:

3.2 Geländegefälle:

3.3 Höhe des Beregnungsgebietes über NN:

3.4 Grundwasser (Höchst- und Tiefstand) unter Flur: m

3.5 Langjähriges Mittel der Niederschlagshöhe im Beregnungsgebiet mm/Jahr

3.6 Besondere Merkmale für die Beregnungsbedürftigkeit (Anzahl der Trockenjahre u. a.)

4. Ermittlung des Wasserbedarfs:

4.1 Der von dem zuständigen Fachberater der Landbau-Außenstelle aufgestellte Beregnungsplan ist beigefügt.

4.2 Gesamtwasserbedarf m³/Jahr4.3 Spitzen-Dekade lt. Beregnungsplan: m³4.4 Der Planung zugrunde gelegter Durchschnitts-Dekadenbedarf m³

4.5 Bei Frostschutzberegnungsanlagen sind anzugeben:

- a) Frostschutzfläche ha
- b) mittlerer stündlicher Niederschlag mm/h
- c) Frostschutzwasserbedarf m³/h

5. Deckung des Wasserbedarfs:

Die Benutzung von Gewässern für die Feldberegnung darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes und nicht ohne wasserrechtliche Genehmigung (Erlaubnis, Bewilligung) betrieben werden.

5.1 Entnahme über Brunnen aus dem Grundwasser:

- a) Falls alter Brunnen vorhanden bzw. neuer Brunnen erstellt wird, kurze Beschreibung des Brunnens (Art, Tiefe, ϕ , Filterart und -länge, Kiesschüttung, Dauerleistung l/s):
.....
- b) Lage des Brunnens auf Eigen- oder Pachtland:
- c) Wie ist die Entnahme rechtlich gesichert?
- 5.2 Entnahme aus oberirdischen Gewässern:
- a) Art des Gewässers:
- b) Wasserentnahme - Gestattungsverträge sind beizufügen.
- c) Wie ist die Entnahme rechtlich gesichert?
- d) Maßgebende Wasserstände und Wassermengen des Entnahmefluters:
- a) bei Mittelwasser: MW m; MQ m³/s
b) bei niedrigstem Niedrigwasser: NNW m; NNQ m³/s
c) sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen am Vorfluter geplant (Ausbau, Stauanlagen etc.):
.....

5.3 Entnahme aus Wasserspeicher

(Entsprechend 5.1)

6. Regner:

6.1 Vorgesehene Regner:

6.2 Art:

6.3 Erforderliche Stückzahl:

bei normaler Berechnung: Stck.; Düsenweite: mm

6.4 Betriebsdruck an der Düse:

bei normaler Berechnung: atü

6.5 Wasserbedarf und Wurfweiten der Regner:

- a) Düsenweite: mm, Betriebsdruck: atü
Wasserbedarf: m³/h, Wurfweite: m
- b) Düsenweite: mm, Betriebsdruck: atü
Wasserbedarf: m³/h, Wurfweite: m

6.6 Bei Einzelaufstellung berechnete Nutzfläche in m² und Niederschlagshöhe mm/h:6.7 Bei Verbandsaufstellung (Quadratverband, Rechteckverband, Dreieckverband) berechnete Verbands-Nutzfläche in m² und Niederschlagshöhe mm/h:

6.8 Standdauer der Regner im geschlossenen Verband bei bestimmten Regengaben:

- a) Quadratverband = m b) Rechteckverband = m x m
30 mm = h 30 mm = h
20 mm = h 20 mm = h
10 mm = h 10 mm = h
5 mm = h 5 mm = h
- c) Dreieckverband = m x m
30 mm = h
20 mm = h
10 mm = h
5 mm = h

7. Druckrohrleitung:

7.1 Ortsfeste Leitung: Gesamtlänge: m; L. W. = mm
Material:7.2 Bewegliche Leitung: Gesamtlänge: m; ä. ϕ = mm
Material: i. ϕ = mm

7.3 Angabe der benutzten Formeln für die Druckverlustberechnung (feste und bewegliche Leitungen)

8. Pumpenaggregat:

8.1 Errechnung der Förderhöhe beim ungünstigsten Berechnungsfall

- a) Höhenunterschied vom tiefsten Wasserspiegel bis zum höchsten Geländepunkt: m
- b) Reibungsverluste in der Saugleitung: m
- c) Reibungsverluste in der Druckrohrleitung bis zum letzten Regner: m
- d) Düsendruck am letzten Regner: atü

Gesamtförderhöhe: m

Gewählte Förderhöhe des Pumpenaggregates: m

8.2 Pumpenart:

8.3 Antriebsart:

8.4 Fördermenge und Förderhöhe der Pumpe bei bestem Wirkungsgrad:

$Q = \dots \text{ l/s}$; $H = \dots \text{ m WS}$; $\eta = \dots \%$

8.5 Leistungsbedarf N_i an der Pumpenwelle:

$$N_{iPS} = \frac{Q \cdot H \cdot \eta}{75 \cdot \eta}$$

8.6 Gewählte Motorstärke $N_e = \dots \text{ PS} \dots \text{ kW}$

8.7 Kraftstoffverbrauch bei Dieselmotoren:

8.8 Kraftstoffverbrauch bei Benzinmotoren:

8.9 Gesamtbetriebszeit: $\frac{\text{Jahres-}m^3}{m^3/h} = \dots$

8.10 Jahres-Kraftbedarf in kWh:

9. Bauwerke:

9.1 Pumpenhaus (kurze Beschreibung):

.....
.....
.....

9.2 Sonstige Bauwerke:

.....
.....
.....

10. Kosten:

10.1 Gesamtkosten lt. Kostenanschlag: DM

10.2 Einrichtungskosten je ha Berechnungsfläche: DM

10.3 Betriebskosten:

- a) Stromkosten einschl. Bedienung, Schmieröl, Packungen etc. DM/Jahr; je $m^3 = \dots$ DM

b) Lohnkosten: DM/Jahr; je m^3 = DM

c) Unterhaltung: ca. 1 % der Anlagekosten DM/Jahr; je m^3 = DM

Summe Betriebskosten: DM/Jahr; je m^3 = DM

11. Jahreskosten ohne Berücksichtigung von Beihilfen und verbilligten Darlehen:

11.1 Zinsen für die Gesamtanlagekosten bei 6 % = DM/Jahr

11.2 Abschreibung der Gesamtkosten

 a) stationärer Teil 2 % = DM/Jahr

 b) beweglicher Teil 8 % = DM/Jahr

11.3 Betriebskosten bei der Gesamtwassermenge im Jahr (s. Ziff. 4.2)
von m^3 : DM/Jahr

11.4 Summe Jahreskosten: DM/Jahr

11.5 Demnach kostet 1 m^3 Wasser: DM

12. Weitere unter lfd. Nr. 1—11 nicht erfaßte Angaben sind — auf besonderem Blatt — nicht — beigefügt.
(Nichtzutreffendes streichen)

13. Besondere Erläuterungen

Aufgestellt:

....., den 19.....

Der Bauherr:

Der Entwurfsaufsteller:

— MBl. NW. 1960 S. 2809/10.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

**für den 29. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 28. November 1960, 10 Uhr vormittags, Düsseldorf, Haus des Landtags**

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	375	<p>I. Gesetze</p> <p>a) Gesetze in 1. Lesung</p> <p>Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise</p>	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
	376	<p>in Verbindung damit:</p> <p>Regierungsvorlage:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)</p> <p>und</p>	
	347	<p>Fraktion der SPD:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)</p> <p>b) Gesetze in 2. Lesung</p>	
2	367 361	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung</p> <p>Berichterstatter: Abg. Jochem (SPD)</p>	
3	373 357	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen</p> <p>Berichterstatter: Abg. Ey (SPD)</p>	
		II. Ausschußberichte	
4	370 223	<p>Rechnungsprüfungsausschuß:</p> <p>Landeshaushaltsrechnung 1957</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD)</p>	
5	377	<p>Ausschuß für Verfassungsbeschwerden:</p> <p>Verfahren beim Bundesverfassungsgericht</p>	

— MBl. NW. 1960 S. 2817/18.

Gesetzentwürfe und Interpellationen

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen . 374

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

betr.: Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise 375

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1960. S. 2819/20.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.